

Helsinki, den 20. April 1939.

N:193.

Reichsbankdirektorium,

Berlin.

Betr. Transferierung des Erlöses von
Rmk 8.000:- ausgeloster Anleihe-
ablösungsschuld des Deutschen
Reiches.

Wir beehren uns, den Empfang Ihres w. Schreibens vom 15.d.M. N:IIa 8867 anzuzeigen und haben uns bestens bemerkt, dass der Herr Reichswirtschaftsminister sich damit einverstanden erklärt hat, vom Erlöse der per 1. Oktober 1938 ausgelosten Rmk 8.000:- Anleiheablösungsschuld den vom Gesamtbetrage von Rmk 150.000:- laut der im Dezember 1937 getroffenen Vereinbarung unangewandt gebliebenen Betrag von Rmk 41.412:50 im deutsch-finnischen Verrechnungswege überweisen zu lassen, während der Rest von Rmk 21.537:50 im Wege unserer Sondervereinbarung vom Oktober 1938 zur Auflösung des Wertpapier- und Sperrguthabenbesitzes des finnischen Staates verrechnet werden soll.

Indem wir uns mit dieser Regelung einverstanden erklären und dem Standpunkte des Herrn Reichswirtschaftsministers Rechnung tragen, möchten wir jedoch nicht unterlassen, als unsere Auffassung darzulegen, dass die im Dezember 1937 getroffene Vereinbarung betreffs Transferierung von Erlösen ausgeloster Anleiheablösungsschuld von höchstens Rmk 150.000:- jährlich eine mit der Sondervereinbarung vom Oktober 1938 parallel laufende Vereinbarung war, indem

beide neben einander zur Auflösung des Wertpapier- und Sperrguthabenbesitzes des finnischen Staates dienen sollten.

Da anlässlich der im Dezember 1938 stattgefundenen Erneuerung der Zahlungsregelungsverträge zwischen Deutschland und Finnland die Vereinbarung vom Dezember 1937 nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, neigten wir zur Annahme, dass dieselbe trotz der Sondervereinbarung vom Oktober 1938 in Kraft bleiben würde. Wir würden demzufolge trotz der vorhererwähnten Entscheidung des Herrn Reichswirtschaftsministers betreffs Aufhebung der Vereinbarung vom Dezember 1937 grossen Wert darauf legen, dass Letztere nur als latent betrachtet wird, so lange die Sondervereinbarung vom Oktober 1938 in Kraft ist, und somit wiederbelebt wird, falls möglicherweise die Sondervereinbarung aus irgendeinem Grunde aufgehoben werden sollte und die Auflösung des Wertpapier- und Sperrguthabenbesitzes des finnischen Staates noch nicht gänzlich erfolgt sein sollte.

Indem wir Ihrer gefälligen Rückäusserung hierüber gerne gewärtig bleiben zeichnen wir

in vorzüglicher Hochachtung

Suomen Pankki-Finlands Bank

J.R.

M/S

7